



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 10

Freitag, 08.05.2020

Inhaltsübersicht:

Satzung für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land vom 04.05.2020 Seite 1

Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohngemeinschaft für Senioren zu Wohnen (EFH - 1 WE) auf dem Grundstück Fl. Nr. 490/8, Palmstraße 4 der Gemarkung Feucht Seite 2

Bekanntmachung des Schulverbandes Winkelhaid - Penzenhofen Seite 3

Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3

Nr. 62 Satzung für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land vom 04.05.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBI S.942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S.979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22. August 1998 (GVBI S.826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 737), erlässt der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Familie und Jugend

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung:
Landratsamt Nürnberger Land - Amt für Familie und Jugend.
- (2) Dem Amt für Familie und Jugend obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Familie und Jugend werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend ist eine Dienststelle des Landratsamtes Nürnberger Land.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

1. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. 10 Mitglieder des Kreistages,
 3. 1 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Person,
 4. 8 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; dafür sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welche/r im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.
- (5) Scheidet ein Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen, dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Art. 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Für beratende Mitglieder gilt Art. 19 Abs. 2 AGSG.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtes für Familie und Jugend ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
 2. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 3. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 4. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 6. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 7. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
 10. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung bilden. Seine Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss berufen. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse bilden.
- (2) Jeder Unterausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung. Den Vorsitz soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.
- (3) Die Unterausschüsse haben eine beratende Funktion, ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Unterausschüsse erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und haben dem Jugendhilfeausschuss über die Tätigkeit zu berichten. Bei Bedarf können weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land vom 17.11.2008 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 04.05.2020

Kroder, Landrat

Nr. 63 Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohngemeinschaft für Senioren zu Wohnen (EFH - 1 WE) auf dem Grundstück Fl. Nr. 490/8, Palmstraße 4 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 04.05.2020 Az.: B-2019-897-3, wurde Herrn Thomas Dieter Barthel eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 490, 490/6, 490/9 der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 04.05.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/St) unter Tel.-Nr. 09123/950-6256.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 64 Bekanntmachung des Schulverbandes Winkelhaid - Penzenhofen

Der Schulverband Winkelhaid Penzenhofen hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanz und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 23.03.2020. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land sowie in den beteiligten Kommunen (Gemeinde Schwarzenbruck und Gemeinde Winkelhaid) durch ortsübliche Bekanntmachung. Die Haushaltssatzung wurde am 27.03.2020 ausgefertigt und kann samt Anlagen im Rathaus der Gemeinde Winkelhaid (Kämmerei) eingesehen werden und liegt dort auch während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Winkelhaid, 29.04.2020

Schmidt, Erster Vorsitzender

Nr. 65 Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.132.660,- EUR**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.904.000,- EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **11.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **6.603.268 EUR** festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von **257.610 EUR** festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b 90592 Schwarzenbruck-Gsteinach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 66 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Landkreis Nürnberger Land am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs.3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art.57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayRS 2020-3-1-I) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **182.599.966 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.648.576 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 93.088.822,48 € (Umlagesoß) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A **562.772 €**

Grundsteuer B **15.876.833 €**

Gewerbesteuer **63.903.681 €**

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **99.125.303 €**

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer **10.837.050 €**

80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige

Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten **18.882.726 €**

Summe der Bemessungsgrundlagen **209.188.365 €**

3. Nach Art.18 Abs.3 FAG des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 44,50 v.H. aus allen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A **310 v.H.**

Grundsteuer B **310 v.H.**

Gewerbesteuer **330 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan samt Satzung und allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in Verbindung mit § 4 BekV während des ganzen Jahres beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer-Nr. 321, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.04.2020

Kroder, Landrat

Lauf a. d. Pegnitz, 08.05.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat